



KK-SCHÜTZEN MERING e.V.
Sportschützengau Friedberg/Bay. Im BSSB

**Satzung
der
KK – Schützen
Mering e. V.**

Angeschlossen an die
Veteranen- und Soldatenkameradschaft
Mering

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Beschlussfassung und Inkrafttretung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleinkaliberschützen Mering.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach einzutragen.

Nach der Eintragung wird der Zusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form, e.v. dem Namen angefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Mering.

§ 2

Zweck des Vereins

Er dient der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie der Wahrung sportlicher und gesellschaftlicher Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss und die Allgemeinheit der Mitglieder, wobei ein guter Leumund zu berücksichtigen ist.

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren setzt die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten voraus.

Die Mitgliedschaft beginnt in dem Jahr, in welchem die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche der nächsten Ausschusssitzung oder Hauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes erlassenen Anordnungen, sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren.

Zum sportlichen und fairen Verhalten beim Schießen ist jedes Mitglied in besonderer Weise verpflichtet.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

zu a)

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich an den Schützenmeister oder dessen Vertreter zu richten und zwar vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres. Eine danach abgegebene Austrittserklärung hat zur Folge, dass Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll an den Verein entrichtet werden müssen.

zu b)

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können gleichfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zur Einzahlung gelangte.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Hauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte an den Verein und seine Einrichtungen, insbesondere findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstige finanzielle Leistungen statt.

§ 7

Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Beim Eintritt in den Verein ist neben dem Jahresbeitrag noch zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine Jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Das Schützenmeisteramt,
- 2.) Der Vereinsausschuss und
- 3.) Die Mitgliederversammlung

Zu 1.)

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Zu 2.)

Der Vereinsausschuss setzt sich aus den gewählten Mitgliedern in § 9 zusammen. Seine Aufgabe ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Ausschuss wird durch den Schützenmeister oder durch ein Ausschussmitglied einberufen.

In den Sitzungen haben alle gleich, nur einfache Stimme.

Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über den Sitzungsverlauf und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 3.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

I. Entgegennahme der Berichte

- des 1. Schützenmeisters,
- des 1. Schriftführers,
- des 1. Kassiers,
- der Kassenprüfer,
- des 1. Sportleiters und
- des 1. Jugendsportleiters.

II. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

III. Nach Ablauf der Wahlperiode von 3 Jahren, Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, sowie Wahl der Kassenprüfer.

IV. Festlegung des Jahresbetrages und der Aufnahme-Gebühr.

V. Satzungsänderungen.

VI. Verschiedenes.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Im übrigen obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung über Beschwerden die sich gegen die Geschäftsführung richten oder den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben, zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder über 18 Jahre erschienen sind.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Versammlungsverlauf und gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. oder 2. Schützenmeister gegenzuzeichnen ist.

Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten

und in der Versammlung die Entlastung des Kassiers zu beantragen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des zwecks, beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

§ 9

Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss

Die gesetzlich volljährigen Mitglieder des Vereins wählen in geheimer Wahl aus den anwesenden Mitgliedern in einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren:

- einen 1. Schützenmeister,
- einen 2. Schützenmeister,
- einen 1. Sportleiter,
der gleichzeitig 2. Schützenmeister sein kann,
- einen 1. Kassier,
- einen 2. Kassier,
- einen 1. Schriftführer,
- einen 2. Schriftführer
der das Amt eines Pressereferenten inne hat,
- einen 1. Jugendsportleiter und
- einen 2. Jugendsportleiter.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins über 18 Jahre.

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

Das Schützenmeisteramt mit Vereinsausschuß repräsentiert und wahrt die Interessen und das Ansehen des Vereins.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

Der Termin für eine solche Versammlung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für den gleichen sportlichen und gemeinnützigen Zweck wieder zuführt.

Beschlussfassung und Inkrafttretung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.03.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2017 beschlossen, somit verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Datum: 22.03.2017


.....
1. Schützenmeister


.....
1. Schriftführer